

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: General Management, B.A.  
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH  
Standort: Brühl, Neuss  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung neuer Sachverhalte kommt der Akkreditierungsrat dennoch in einigen Punkten zu einer abweichenden Entscheidung.

Die CBS hatte die Stiftung Akkreditierungsrat zu einem frühen Zeitpunkt informiert, dass nach Aufnahme des Begutachtungsverfahrens zur Erstakkreditierung des Masterstudiengangs Technologiemanagement- und -scouting sowie der Re-Akkreditierung weiterer Studiengänge aus dem Managementbereich der EUFH die beiden Schwesterhochschulen die strategische Entscheidung getroffen hätten, den Fachbereich Management der EUFH mit allen Studiengängen an die CBS zu transferieren. Da die EUFH für den Auslaufbetrieb einiger Studiengänge eine fortlaufende Akkreditierung benötigt, wurden die Verfahren, wie vereinbart, an der EUFH fortgesetzt und die Begutachtung der CBS-Studiengänge auf Basis der in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse angeschlossen. Die Übernahme der Studiengänge durch die CBS haben beide Hochschulen jeweils in den Stellungnahmen zum Akkreditierungsbericht bestätigt.

Im Verfahrensverlauf hat die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat zur Klärung offener Fragen umfangreiche Sachstandsermittlungen vorgenommen. Im Zuge dessen haben die Hochschulen zusätzlich zur Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 03.11.2022 und 26.07.2023 weitere Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen (überarbeitete Studien- und Prüfungsordnungen, standortbezogene Lehrquoten) eingereicht, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Vor diesem Hintergrund beantragt die EUFH abweichend von den Angaben im Akkreditierungsbericht und der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs General Management mit Stellungnahme vom 25.7.2023 sowie Mail vom 28.7.2023 nur noch in der dualen Variante, der dualen Variante mit international Track sowie der berufsbegleitenden Teilzeitvariante und legt als Evidenz eine in diesem Punkt konsolidierte Studien- und Prüfungsordnung vor.

Agentur und Gutachtergruppe hatten im Akkreditierungsbericht ansonsten insgesamt drei Auflagen vorgeschlagen, zu denen sich der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung des neuen Sachstands sowie einer Stellungnahme der EUFH zum Akkreditierungsbericht wie folgt verhält:

**Auflage 1 (Kriterium § 6 StudakVO):** Die Hochschule formuliert die Learning Outcomes im Diploma Supplement unter „4.2 Programme Learning Outcomes“ outcome-orientiert.

Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme an, dass die Learning Outcomes im Diploma Supplement nunmehr outcome-orientiert formuliert seien. Dabei verweist sie auf das im CBS - Antrag dokumentierte programmspezifische Belegexemplar. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die EUFH diese Formulierung auch für die letzten von ihr für diesen Studiengang ausgegebenen Diploma Supplements verwendet und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

**Auflage 2 (Kriterium § 8 StudakVO):** Die Hochschule gewährleistet eine einheitliche Kreditierung der Abschlussarbeit sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung als auch im Modulhandbuch in der dualen Variante und der Vollzeitvariante.

Die Hochschule macht geltend, dass der Studiengang in der Vollzeitvariante nicht mehr angeboten wird. Die Bachelorarbeit in den dualen Varianten ist im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung konsistent mit 12 Leistungspunkten bemessen. Die Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

**Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO):** Die Hochschule gewährleistet durch eine Darlegung der Personalplanung, dass der Studiengang in der Voll- und Teilzeitvariante durchführbar sind.

Die Hochschule macht geltend, dass der Studiengang in der Vollzeitvariante nicht mehr angeboten wird. Für die übrigen Varianten legt die Hochschule eine grundsätzlich plausible standortspezifische Lehrplanung / Lehrquote vor. Die Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

